

Förderrichtlinien für das Meisterstipendium 2025

1. Allgemeine Grundsätze

Der satzungsgemäße Zweck des Vereins zur Förderung des Schleswig-Holsteinischen Handwerks e.V. (VFH e.V.) ist es, die berufliche Bildung von talentierten Junghandwerkerinnen und Junghandwerkern zu fördern und zu unterstützen. Dieser Zweck wird durch die Vergaben von Stipendien oder Preisen für besondere Ausbildungsleistungen verwirklicht.

2. Förderzweck

Mit dem Meisterstipendium 2025 will der VFH e.V. talentierte und leistungsbereite Junghandwerkerinnen und Junghandwerker für ihre überdurchschnittlichen schulischen Abschlüsse prämiieren und beim Erwerb der Meisterqualifikation finanziell unterstützen. Zu diesem Zweck wird sowohl der Abschluss der Gesellenprüfung, als auch das Erreichen der Meisterqualifikation je hälftig prämiert.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Personen, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, über eine Ausbildung im Handwerk verfügen und den Meistertitel anstreben. Die Bewerber sollten das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben und sich durch überdurchschnittliche Leistungen hervorgetan haben. Überdurchschnittliche Leistungen sind in der Regel mit mindestens der Durchschnittsnote „gut“ in der Gesellenprüfung nachzuweisen.

Darüber hinaus muss die Meistervorbereitung im Jahr 2025 begonnen werden.

4. Art und Umfang der Förderung

Zur Unterstützung gewährt der VFH e.V. je ein Stipendium pro Stipendiat von insgesamt 3 000 €. Die Auszahlung erfolgt wie folgt:

1. Die Stipendiatin / Der Stipendiat erhält für das überdurchschnittliche Bestehen der Gesellenprüfung einen Betrag von 1 500 €. Die Auszahlung erfolgt vor Beginn der Meisterfortbildung und nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zur Anmeldung zur Meisterfortbildung.
2. Die Stipendiatin / Der Stipendiat erhält nach erfolgreichem Abschluss der Meisterprüfung weitere 1 500 € als Prämie für den erfolgreichen Abschluss. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der erfolgreiche Abschluss der Meisterprüfung durch Übersendung des Abschlusszeugnisses nachgewiesen worden ist.
3. **Verjährung:** Die Ansprüche aus dem Stipendienprogramm verjähren nach drei Jahren (§ 195 BGB). Hier nach besteht kein Anspruch mehr auf Auszahlung der zweiten Rate.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Bewerbung um das Meisterstipendium 2025 muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Bewerbungsbogen erfolgen und bis zum 31.01.2025 beim VFH e.V. eingegangen sein. Der Vorstand des VFH e.V. bzw. eine ggf. eingesetzte Jury wird über die Vergabe entscheiden. Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums wird in schriftlicher Form der Bewerberin / dem Bewerber mitgeteilt.

Die Stipendiatin / Der Stipendiat ist verpflichtet, dem VFH jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Stand der Meisterfortbildung zu geben.

Ferner verpflichtet sich die Stipendiatin / der Stipendiat für die Öffentlichkeitsarbeit des VFH e.V. in einem angemessenen Rahmen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere zählt dazu die öffentliche Verleihung der Stipendien voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025.

Eine durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Datenschutz

Für die Auswahl der Stipendiatin / des Stipendiaten ist die Verarbeitung der im Bewerbungsbogen angegebenen Daten und der später eingereichten Unterlagen im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlich. Wegen der Datenschutzgrundverordnung (DS GVO) können nähere Hinweise und Erläuterungen zum Datenschutz dem anliegenden Merkblatt entnommen werden. **Dieses Merkblatt muss von Ihnen persönlich unterschrieben werden, da uns ansonsten eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich ist.**

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Teilnahmebedingungen als lückenhaft erweisen.